Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang | Düsseldorf, den 13. Mai 2021 | Nummer 19

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

170 Genehmigung eines Dienstsiegels für den Zweckverband StudienInstitut NiederrheiN S. 209

171 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG in Emmerich S. 210

172 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG S. 211

173 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Stadt Wuppertal S. 214

174 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Kevelaer S. 216

175 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft S. 217

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

176 Bekanntmachung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler über die 6. Sitzung der Verbandsversammlung S. 218

177 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (M.B.) S. 219

178 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (E.A.) S. 219

179 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.G.) S. 219

180 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (B.E.) S. 220

181 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.R.) S. 220

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

170 Genehmigung eines Dienstsiegels für den Zweckverband StudienInstitut NiederrheiN

Bezirksregierung
31.01.01-Dienstsiegel-44

Düsseldorf, den 22. April 2021

U r k u n d e

Aufgrund § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 270), in der zurzeit geltenden Fassung, genehmige ich gem. § 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GV NW S. 163/SGV NW 113) in der zurzeit geltenden Fassung, dass der

Zweckverband StudienInstitut NiederrheiN

ein Dienstsiegel, wie in dem beigefügten Entwurf dargestellt, führt.

Siegelbeschreibung:

Das kleine Landessiegel in abgewandelter Form;

Inschrift im oberen Halbkreis:
Zweckverband StudienInstitut NiederrheiN

Siegelbild im unteren Halbkreis:
Landeswappen

Im Auftrag
gez. Kießling

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 209

171 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG in Emmerich

Bezirksregierung
53.02-0261880-0001-G16-0039-20

Düsseldorf, den 03. Mai 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG in Emmerich

Antrag der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation

Die Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG hat mit Datum vom 07.05.2020, zuletzt ergänzt am 18.12.2020, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation durch Errichtung und Betrieb einer Gasturbine (Maschineneinheit ME 1300), einschließlich eines Gaskühlers und Entspannsystems zum Transport von naturbelassenen Erdgas sowie die Reversierung der Station in Bezug auf die Fließrichtung des Erdgases, auf dem Betriebsgelände Wehler Königsweg 51 in 46446 Emmerich gestellt. Die neue Maschineneinheit dient als Ersatz der zum Ende des Jahres 2023 stillzulegenden Maschineneinheiten ME 1100 und ME 1200. Durch den Umbau wird die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage auf ca. 60 MW reduziert. Im Übrigen wird die bestehende Nutzung der Anlage nicht verändert.

Bei der beantragten Änderung der Erdgasverdichterstation der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.4.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der bestehenden Anlage wird im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich als Areal für Ver- und Entsorgungsanlagen ausgewiesen. Für das Vorhaben werden insgesamt 3.904 m² Fläche neu permanent in Anspruch genommen. 2.660 m² hiervon entfallen auf die Erweiterung des Stationsgeländes durch die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Das gesamte Projektgebiet liegt innerhalb der nördlichsten Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets „VO Rees“ (vom 22.03.1972). Durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen werden Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet ausgeglichen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden.

Der über die vorhandene Bebauung sowie die Gehölzstrukturen ragende neue Ausbläser (Höhe = 35 m), und der neue Kamin (Höhe = 18,5 m) führen trotz der Vorbelastung durch die bestehende Anlage zu einem Eingriff auf das Schutzgut Landschaftsbild. Durch die Umsetzung der dargestellten Kompensationsmaßnahmen werden die Eingriffe auf das Landschaftsbild ausgeglichen.

Für das geplante Projekt werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen vorgenommen:

- Extensivierung der Stations-Erweiterungsfläche
- Etablierung einer „Trockenen Heide“
- Erwerb von Wertpunkten lokaler Ökokonto-Inhaber

Weitere im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden und Natur (Tiere und Pflanzen) werden durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinflusst.

Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassenden Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Erhebliche Emissionen an Luftschadstoffen werden von den Änderungen nicht verursacht. Die Lärmgrenzwerte werden unterschritten. Abfall- und Abwassermengen erhöhen sich nicht. Die Anlage unterliegt nicht der StörfallVO.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 210

172 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG

Bezirksregierung
53.03-0215455-0209-G16,8a-0025/21

Düsseldorf, den 03. Mai 2021

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Genehmigungsverfahren der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerkes durch Änderung des Hochofens 9 durch Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffeinblasanlage sowie ein Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Baubeginns am Standort in Duisburg, Werksgelände Duisburg-Hamborn, Gemarkung: Beeck, Flur: 41, Flurstück: 18.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist im Wesentlichen:

Die neue Wasserstoffeinblasanlage besteht im Wesentlichen aus den Verteilerstationen für Wasserstoff und Stickstoff, Speicherbehältern für Stickstoff, Verteilern, den verbindenden Rohrleitungen von den Stationen zu den Blasformen des Hochofen 9, Absperr- und Regelarmaturen und den Einblaslanzen.

Die Verteilerstationen für Wasserstoff und Stickstoff werden in einer neu zu errichtenden offenen Stahlbaukonstruktion, Länge ca. 12 m, Breite ca. 7 m, Höhe ca. 24 m, zwischen den Hochöfen 8 und 9 installiert. Die Stahlbaukonstruktion besteht aus mehreren Ebenen, wobei die Wasserstoffstationen auf den oberen Ebenen angeordnet werden. Ein Dach auf der obersten Ebene schützt die Station vor Wettereinflüssen; die Zugänglichkeit zu den einzelnen Ebenen wird durch einen Treppenturm gewährleistet.

Die Blasformen des Hochofen 9 können von der Verteilerstation über Einzelleitungen insgesamt mit bis zu 25.000 Nm³/h Wasserstoff und mit bis zu 5.000 Nm³/h Stickstoff versorgt werden.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 einschließlich Nr. 3.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. dem Antrag nach § 8a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG

in der Zeit **vom 21.05.2021 bis einschließlich 21.06.2021** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
Etage, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck,
Raum 201, Von-der-Mark-Straße 36,
47137 Duisburg
Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Aufgrund der gegenwärtigen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle unter nachfolgenden

Kontaktdaten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf:
   Frau Thiel, E-Mail:
   brigitte.thiel@brd.nrw.de,
   Telefon-Nr.: 0211 / 475-9161 oder
   Frau Möller, E-Mail:
   annalena.moeller@brd.nrw.de,
   Telefon-Nr.: 0211 / 475-3043
2. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck
   Bezirksmanager Herr Schuwerak,
   E-Mail: o.schuwerak@stadt-duisburg.de,
   Telefon: 0203 / 283-7523 oder
   stellvertretende Bezirksmanagerin
   Frau Tanzer,
   E-Mail: k.tanzer@stadt-duisburg.de,
   Telefon: 0203 / 283-7524

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sowohl für die Bevölkerung als auch das Personal der jeweiligen Dienststellen so gering wie möglich zu halten, gelten zurzeit bestimmte Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Besucher/innen.

Beim Besuch der Bezirksregierung Düsseldorf werden persönliche Kontaktdaten zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten i. S. v. § 2 a (1) der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO NRW) vom 30.09.2020 in der zurzeit geltenden Fassung erhoben. Ferner gilt während des gesamten Aufenthaltes eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen sind im Vorfeld eines Besuchs bei der Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck telefonisch unter 0203 / 283-7523 oder 0203 / 283-7524 zu erfragen.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck innerhalb der Einwendungsfrist **vom 21.05.2021 bis einschließlich 21.07.2021** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 - Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.brd.nrw.de/wirueber-uns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen

(http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschluesselte_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als Bevollmächtigte*r bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der **Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 14.09.2021 um 10.00 Uhr. Die Erörterung findet in 47166 Duisburg, Kampstraße 23, in der Clauberg-Halle** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird öffentlich bekannt gemacht, wenn sich auf Grundlage der gegenwärtigen Situation durch die Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem

Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 211

173 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Stadt Wuppertal

Bezirksregierung
53.04-0014764-0001-G4-0035/20

Düsseldorf, den 05. Mai 2021

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.04.2021 zur Errichtung und zum Betrieb eines Zwischenbehandlungsbetriebes für Material der Kategorie 1 und 2 - Heimtiere und Wild (Tierkadaver) – Tierkadaversammelstelle der Stadt Wuppertal

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal mit Datum vom 23.04.2021 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Stadt Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 7.12.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb
der Anlage Zwischenbehandlungsbetriebes für Material der Kategorie 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 - Heimtiere und Wild (Tierkadaver) - (Tierkadaversammelstelle)

am Standort
der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal (AWG), Korzert 15, 42349 Wuppertal, Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstücke 3950, 4187

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die Anlage verfügt über ein gekühltes Volumen von ca. 27 m³.

Betriebszeiten:

Für Zugangsberechtigte ist das Lager jederzeit zugänglich.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1) Errichtung und Betrieb eines Zwischenbehandlungsbetriebes für Material der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 8 Buchstabe a) Nr. iii) und v) sowie Material der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 9 Buchstabe f) Nr. i) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Tierkadaver) - Tierkadaversammelstelle – als eigenständige Anlage auf dem Betriebsgelände des Müllheizkraftwerkes der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, bestehend im Wesentlichen aus dem Gefrierraum mit einem gekühlten Volumen von ca. 27 m³ (Lagertemperatur bis zu -20 °C bei +30 °C Außentemperatur), einem ungekühlten Vorraum mit Handwasch- und Desinfektionsmöglichkeiten und Abfallbehälter für Abfälle mit dem Abfallschlüssel 18 02 02* (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden) und einem überdachten Anlieferbereich,

2) Bauliche Maßnahmen:
   - Errichtung von vier Fundamenten,
   - Anpassungen an den vorhandenen Stellflächen für LKW-Auflieger,
   - Ausbildung des Anlieferbereiches der Tierkadaversammelstelle als kurze, flache Rampe,
   - Errichtung eines Vordaches als Stahlkonstruktion mit Trapezblechverkleidung,
   - Erstellung eines Sichtschutzes zwischen dem Eingangsbereich der Tierkadaversammelstelle und der nördlichen Grenze des Betriebsgrundstückes,

3) Anbindung der Anlage an die vorhandene Infrastruktur des Müllheizkraftwerkes Wuppertal (Anbindung an Wasserver- und Abwasserentsorgung).

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen, zum Gewässerschutz sowie zur Gesundheitsvorsorge.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **14.05.2021** bis einschließlich **28.05.2021** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:
montags bis donnerstags
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags
08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadt Wuppertal,
im Eingangsbereich des Rathauses
Wuppertal Barmen, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

Öffnungszeiten:
montags bis donnerstags
09:00 bis 13:00 Uhr
Freitags
09:00 bis 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregelungen sowie Erfassung der Kontaktdaten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf:
   Telefon-Nr.: 0211/475-9314 oder
   0211/475-4117 oder E-Mail:
   rebecca.well@brd.nrw.de
2. bei der Stadt Wuppertal:
   Telefon-Nr.: 0202/563-6496
   E-Mail: Bauleitplaene@Stadt.Wuppertal.de

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten wird nur gewährt, wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontakte, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die während des Verfahrens keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 214

174 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Kevelaer

Bezirksregierung
54.06.01.11-115

Düsseldorf, den 03. Mai 2021

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Kevelaer

Die

Stadtwerke Kevelaer
Kroatenstraße 125
47623 Kevelaer

beabsichtigen, auf dem Grundstück in Kevelaer, Gemarkung Kevelaer, Flur 47, Flurstück 209, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen von insgesamt 500.000 m^3 aus einem noch zu errichtenden Brunnen zu entnehmen. Dieser soll im Rahmen der Versorgungssicherheit die bereits existierenden vier Brunnen ergänzen. Die bereits bewilligte Gesamtfördermenge der Wassergewinnungsanlage Kevelaer-Keylaer über 2.000.000 m^3 pro Jahr wird dabei nicht überschritten.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Gewinnung von Rohwasser, das nach der Aufbereitung als Trink- und Betriebswasser zur Versorgung der Industrie und Bevölkerung im Stadtgebiet Kevelaer gebraucht und teilweise verbraucht wird.

Für dieses Vorhaben haben die Stadtwerke Kevelaer am 29. Oktober 2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m^3 bis weniger als 10 Millionen m^3 ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Stadtwerke Kevelaer nicht zu besorgen sind.

Die Entnahme aus dem neuen Brunnen 5 verursacht lediglich eine geringe lokale Absenkung des Grundwassers in einem Radius von 380 m (bis 10 cm-Absenkung). Diese Absenkung ist wesentlich geringer als die natürliche Schwankung des Grundwasserspiegels von circa 1 bis 2 m. Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die fünf Brunnen gleichmäßig betrieben werden sollen und das bewilligte Gesamtentnahmerecht der bereits bestehenden Brunnen 1a bis 4 durch den Neubau und Betrieb des Brunnens 5 nicht erhöht wird.

Der Grundwasserkörper 286_02 befindet sich nach der WRRL-Bewertung insgesamt in einem mengenmäßig guten Zustand. Nach der WRRL-Bewertung befindet sich der Grundwasserkörper 286_02, aufgrund hoher Nitratwerte in einem schlechten chemischen Zustand. Die beantragte

Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers bezüglich des Parameters Nitrat.
Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Jannik Arndt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 216

175 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-35

Düsseldorf, den 04. Mai 2021

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf den folgenden Grundstücken in Essen,

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altenessen	41	159, 168, 226, 228, 260, 262, 272, 274, 275, 276, 280, 282, 283, 284, 285, 287, 293, 302,
	36	369, 394, 479, 483, 489, 578
Stoppenberg	6	578
	8	63, 66, 67, 68, 71, 80,
	9	66, 84, 89
	22	7, 8, 9, 11, 39, 40, 43, 44, 45, 47, 49, 48, 75, 76, 77,

Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 1,0 Mio. m^3 zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 28.08.2020 in der Fassung vom 19.02.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Abwasserkanäle, sowie Sonderbauwerke im EZG Borbecker Mühlenbach, Unterlauf TG 5.3, in Essen.

Es handelt sich um neue Entnahmen, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet werde. Die meisten der Bauwerke werden in einem wasserdichten Verbau erstellt. Kanalhaltungen ab DN 1600 werden im bemannten gesteuerten unterirdischen Rohrvortrieb errichtet. Die kleineren Kanalhaltungen werden im Microtunellingverfahren durchgeführt, während die oberflächennahen Kanalhaltungen, Druckrohrleitung, in offener Bauweise verlegt werden. Die Entnahmeraten können maximal 36,8 m^3 pro Stunde betragen. Die Entnahme erfolgt innen bei den Entspannungsbohrungen über eine offene Wasserhaltung. Die Art der außenliegenden Grundwasserhaltungen wird erst in der Ausführungsplanung festgelegt. Die längste lokale Entnahme verbunden mit der höchsten Entnahmemenge erfolgt für das Pumpwerk Stoppenberger Bach mit 170.136 m^3 innerhalb von 510 Tagen. Die Gesamtmaßnahme soll in 36 Monaten umgesetzt werden.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m^3 bis weniger als 10 Millionen m^3 ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Bauwasserhaltung wurde zum Schutz vor Grundbruch ein lokaldifferenziertes HGW angesetzt. Die Absenkung erfolgt maximal lokal begrenzt um 20 m, wobei der Absenkbereich sich auf einen Radius von 132 m beschränkt. Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet um ca. 1 m. Die Baugruben, für die eine längere (510 Tage) starke Absenkung erforderlich ist, werden im wasserdichten Verbau erstellt, wodurch der außenliegende Grundwasserspiegel vor einer stärkeren Beeinflussung durch die Entnahme geschützt ist.

Im Absenkbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten sensiblen Bereiche. Für die Bauzeit wurde bei hohen Grundwasserständen eine Gesamtentnahmemenge von maximal 1,0 Mio. m³ ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben sowie der Verhinderung eines Grundbruchs erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren. Im Einzugsgebiet sind zahlreiche Auffüllungen, Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen bekannt. Durch regelmäßige Analysen wird die Belastung des Grundwassers kontrolliert.

Durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser wird die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Um sicherzustellen, dass die Absenkung sich nicht auf die angrenzende Bebauung auswirkt, wird im Bescheid festgelegt, dass die Ausdehnung der Absenkbereiche durch die Messung der Grundwasserstände überprüft wird.

Der Grundwasserkörper 277-06, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist qualitativ und quantitativ in einem guten Zustand. Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das gehobene Grundwasser wird über den Borbecker Mühlenbach, die Berne, die Emscher sowie das Klärwerk Emschermündung und den Rhein wieder dem Wasserkreislauf zugeführt. In dem von der Absenkung betroffenen Gebiet befinden sich keine sensiblen Bereiche.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 217

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

176 Bekanntmachung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler über die 6. Sitzung der Verbandsversammlung

6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler

Sitzungstermin: Mittwoch, 26.05.2021, 17:00 Uhr, Einlass: 16:30 Uhr

Ort, Raum:
In der Stadthalle Erkelenz, Franziskanerplatz 11, 41812 Erkelenz

Bekanntmachung

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der 5. Verbandsversammlung vom 26.11.2021
TOP 3: Zusammenarbeit mit der Stadt Grevenbroich (8/II/2021)
TOP 4: Jahresabschluss 2020 (9/II/2021)
TOP 5: Stellenplan 2021 – 1. Änderung (10/II/2021)
TOP 6: Leitentscheidung (11/II/2021)
TOP 7: Arbeitsprogramm Verkehrsinfrastruktur/ Mobilität (12/II/2021)
TOP 8: Internationale Gartenschau (IGA) 2037 (13/II/2021)

TOP 9: Informationen des Verbandsvorstehers/ Bericht der Geschäftsstelle (14/II/2021)
TOP 10: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 11: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 5. Verbandsversammlung vom 26.11.2020
TOP 12: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

Anlage: Sitzungsvorlagen

gez. Martin Heinen
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 218

177 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (M.B.)

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Waffenbesitzverbotes gemäß § 41 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird das **Waffenbesitzverbot des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 30.04.2021, Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Das Waffenbesitzverbot liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E.618** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Waffenbesitzverbot gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Schüller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 219

178 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (E.A.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 22.02.2021,
[gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann in Raum 13 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Kosmoll

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 219

179 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.G.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 03.05.2021,
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist

in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Berger, KOKin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 219

180 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (B.E.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(2. Vorladung / Festsetzung Zwangsgeld) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 03.05.2021, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Finke, KOK‘in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 220

181 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.R.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(2. Vorladung / Festsetzung Zwangsgeld) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 03.05.2021, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Finke, KOK‘in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 220

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf